

Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Rückriem
Datum	27.08.2021

SITZUNGSVORLAGE NR. 9/2021 – 7Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	15.09.2021	öffentlich	

TOP 7 Ö

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2017 -Beratung und Beschlussfassung-

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt die in Anlage 1 beigefügte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eisingen zum 01.01.2017 fest und nimmt die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 2) und die Bewertungsrichtlinie (Anlage 3) zur Kenntnis

Sachverhalt:

Mit der Einführung des NKHR zum 01.01.2017 ist It. GemO auch eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag zu erstellen. Diese Bilanz umfasst die vier Bereiche Anlagevermögen, Finanzvermögen, Eigenkapital und Fremdkapital und bildet somit das Vermögen als auch die Verbindlichkeiten der Gemeinde zu diesem Stichtag ab. Die Eröffnungsbilanz stellt die Basis dar, welche durch die Resultate des Ergebnis- und Finanzhaushalts in eine Jahresschlussbilanz fortgeschrieben wird.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Eisingen.

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz beträgt insgesamt 34.402.697,45 EUR. Dies teilt sich wie folgt auf:

AKTIVA		PASSIVA	
Immat. Vermögensgegen.	934,00	Basiskapital	29.683.216,65
Sachvermögen	29.620.300,21	Sonderposten	3.750.438,00
Finanzvermögen	4.772.464,65	Rückstellungen	65.106,00
Abgrenzungsposten	8.998,59	Verbindlichkeiten	726.426,41
		Abgrenzungsposten	177.510,39
	34.402.697,45		34.402.697,45

Für die Aufstellung der Bilanz wurde der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens NKHR in Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.Juni 2017 (3. Auflage) verwendet. Ergänzt wurden diese Vorgaben durch die erstellte Bewertungsrichtlinie und Inventurrichtlinie.

Die Erläuterung der Bilanzpositionen sind in Anlage 2 und die Bewertungsrichtlinie (inkl. Inventurrichtlinie) in Anlage 3 beigefügt und können nach Bedarf in der Sitzung näher erläutert werden.

Die Eröffnungsbilanz ist, wie der Jahresabschluss, durch den Gemeinderat festzustellen (Art 13 Abs. 5 S. 2 HHRefG i.V.m. § 95b Abs. 2 S. 1 GemO).